

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 27. Oktober 2022 11:15
An: Beteiligung
Betreff: 17. Flächennutzungsplanänderung; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; Benachrichtigung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. der o.g. Planung nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahmen vom 13.10.2022 bzgl. des Bebauungsplanes zum "Sondergebiet Einzelhandel am Kramer Kreuz" - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Ferner erheben wir keine Einwände!

Mit freundlichen Grüßen!

[REDACTED]

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
Kaiser-Ludwig-Straße 8 a
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon [REDACTED]
[REDACTED]
www.aelf-ff.bayern.de

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 13. Oktober 2022 16:48
An: Beteiligung
Betreff: Sondergebiet "Einzelhandel am Kramer Kreuz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des AELF FFB bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die Ausgleichsmaßnahmen konnten nicht beurteilt werden, da dazu noch keine Angaben vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck
Kaiser-Ludwig-Straße 8 a
82256 Fürstfeldbruck
☎ Telefon [REDACTED]
[REDACTED]
www.aelf-ff.bayern.de

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 13. Oktober 2022 17:42
An: Beteiligung
Betreff: Haimhausen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Einzelhandel am Kramer Kreuz" - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck nimmt zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

Im Punkt HINWEISE bitten wir Sie, den Text unter Punkt „14 Immissionen“ folgendermaßen zu erweitern:

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen und Betriebe unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbeeinträchtigung während der Erntezeit, der Bewirtschaftung der Flächen oder weiterem landwirtschaftlichem Fahrverkehr auch vor 6 Uhr morgens und nach 22 Uhr zu rechnen ist. Die klimatischen Entwicklungen zeigen, dass die Bewirtschaftungs-, Ernte- und Rüstarbeiten nicht mehr den bisherigen Gegebenheiten unterliegen, weshalb auch hier mit nicht mehr im Vorfeld planbaren zeitlichen Verschiebungen zu rechnen ist.

Des Weiteren bitten wir um Aufnahme folgender Anmerkungen in den HINWEISEN unter Punkt 13 „Anpflanzen“:

Durch die Baumaßnahme mit umgrenzender Bepflanzung dürfen keine Nachteile für den Eigentümer/ bzw. Bewirtschafter des umliegenden Feldstückes entstehen. Ergeben sich durch die Bebauung und der Eingrünung mit Bäumen (Schattenwurf) Ertragseinbußen – so sind diese auszugleichen. Die Bepflanzung entlang Plangebietes muss ordnungsgemäß gepflegt ggf. zurückgeschnitten werden, um eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ermöglichen. Bei der Anpflanzung von Bäumen ist auf ausreichend Abstand zu achten, um eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes zu vermeiden.

Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst gering zu halten bitten wir ferner, bei der Erarbeitung des Ausgleichskonzeptes (Ausgleichsflächen) aus landwirtschaftlicher Sicht zu prüfen, ob produktionsintegrierte Maßnahmen auf den land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen möglich sind.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen!

[REDACTED]

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
Kaiser-Ludwig-Straße 8 a
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon [REDACTED]
[REDACTED]
www.aelf-ff.bayern.de